

Einschreiben/Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am Main

23. Oktober 2013

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)**Az. E 10-2013**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Name der Mitglieder,

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird wegen verspäteter Vorlage des Jahresfinanzberichts 2012 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 11.875 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte wird wegen verspäteter Vorlage des 1. Quartalsfinanzberichts 2013 mit einem Verweis belegt.**
- 3. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann
Jürg Spillmann

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 1.500 €.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Januar 2012 zum regulierten Markt - Prime Standard - zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 29. Dezember 2011).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte ihren Jahresfinanzbericht 2012 (JFB 12) sowohl in der deutschen als auch in der englischen Sprache erst am 4. Mai 2013 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB. Den 1.Quartalsfinanzbericht (Q1 13) in englischer Sprache übersandte der Beteiligte am 31.5. 2013 über die Exchange Reporting System –Schnittstelle. Die Übermittlung des Q1 13 in deutscher Sprache scheiterte wegen eines Datei- bzw. Programmierungsfehlers. Erst am 04. Juni 2013 erfolgte eine erfolgreiche Übermittlung.

Die Beteiligte wurde bezüglich beider Berichte von der Abteilung Listing der Deutsche Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals etwa 3 Tage vor Fristablauf über den bevorstehenden Fristablauf informiert.

Überdies wurde die Beteiligte am Tage des Fristablaufs bezüglich beider Berichte von der deutschen Gesellschaft für Ad-hoc Publizität an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert.

Bereits am 30. April. 2013 hatte die Beteiligte eine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht wonach der Vorstand und der Aufsichtsrat beschlossen haben, die Vorlage des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses nebst Lagebericht und Konzernlagebericht wegen Verzögerungen bei den Abschlussarbeiten auf den 03. Mai zu verschieben. Am 14.05.2013 ergänzte Herr , ein Vorstandsmitglied der Beteiligten, dass ein neuer Abschlussprüfer habe bestellt werden müssen, der Abschlussprüfer das Ergebnis eines Gutachtens habe abwarten müssen und die Personaldecke der Beteiligten sehr dünn gewesen sei.

Zudem seien Termine für Aufsichtsratssitzungen wegen dessen internationaler Besetzung nur schwer abzustimmen.

Die Beteiligte war bereits mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 22. Januar 2013 (Az. E 5-2012) wegen der verspäteten Einreichung des Jahresfinanzberichtes 2011 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 16.150 Euro belegt worden.

Am 29. August 2013 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den Jahresfinanzbericht 2012 in deutscher und englischer Sprache und den 1. Quartalsfinanzbericht in deutscher Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes im Hinblick auf den Jahresfinanzberichtes 2012 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 11.875 € und im Hinblick auf den Quartalsfinanzbericht mit einem Verweis zu belegen.

Am 09. September 2013 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte räumt mit Schreiben vom 02. Oktober 2013 den Sachverhalt ein. Sie könne allerdings nicht nachvollziehen, wieso sich der fristgemäß übermittelte 1. Quartalsfinanzbericht 2013 nicht habe öffnen lassen. Hinsichtlich des nicht fristgemäß übermittelten Jahresfinanzberichtes 2012 könne ihr kein vorsätzliches Handeln vorgeworfen werden. Zur Vermeidung weiteren Aufwandes würden jedoch das Ordnungsgeld und der Verweis akzeptiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März.2013 (GVBl. I, S. 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2013 (BGBl I, 174 – BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Jahresfinanzbericht 2012 in deutscher und englischer Sprache und den 1. Quartalsfinanzbericht 2013 in deutscher Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 50 Abs. 1, 2 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse (Stand: 26. November 2012 und 18. März 2013 - BörsO-) hat der Emittent den Jahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache innerhalb von vier Monaten nach Ende des Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2012 bis zum 30. April 2013, einem Dienstag, zu übersenden. Der JFB 2012 ging jedoch unstreitig erst am 04. Mai 2013, einem Samstag, in deutscher und englischer Sprache und damit erst nach Ablauf von zwei Werktagen verspätet bei der Geschäftsführung der Börse ein.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 51 Abs. 1, 2, 3, 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse - (Stand: 26. November 2012 und 18. März 2013 - BörsO-) hat der Emittent den Quartalsbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtsraums in deutscher und englischer Sprache an die Geschäftsführung der Börse zu übermitteln. Demgemäß war der Q1 1 bis zum 31. Mai 2013 zu übermitteln. Der Q1 13 ging in deutscher Sprache jedoch erst am 04. Juni 2013 und damit um weniger als zwei Werktage verspätet ein, wobei die Geschäftsführung der FWB in ständiger Praxis insoweit zugunsten der Emittenten den Samstag nicht als Werktag ansieht).

Die Organe der Beteiligten haben den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Jahresfinanzberichtes 2012 auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Organe der Beteiligten, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben die Fristverstöße eingeräumt. Sie haben die verspätete Übermittlung des Jahresfinanzberichtes zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Entgegen ihrer Ansicht wäre die Beteiligte trotz der geschilderten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung des Finanzberichts durchaus in der Lage gewesen, diesen fristgemäß zu übermitteln. Wie aus der Stellungnahme der Beteiligten deutlich wird, hat diese offensichtlich die Komplexität und den Umfang des für die Berichterstellung erforderlichen Aufwandes unterschätzt, obwohl ihr diese Umstände aus dem Vorjahr in dem es aus vergleichbaren Gründen zu einer Fristüberschreitung kam, bekannt waren. Wenn die Organe der Beteiligten in Kenntnis dieser Situation keine effektiven gegebenenfalls auch außerordentliche Maßnahmen treffen, sondern auf die bereits aus dem Vorjahr bekannten Gründe und die dünne Personaldecke verweisen, nehmen sie es bewusst in Kauf, die Zulassungsfolgepflichten zu verletzen. Die Beteiligte hat nichts vorgetragen woraus man erkennen kann, dass sie sich mit der erforderlichen Sorgfalt durch geeignete, auch außergewöhnliche Maßnahmen bemüht hat, die drohende Fristversäumnis zu verhindern. Die Beteiligte hat damit die Bedeutung und die Anforderungen der der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgeverpflichtungen des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards verkannt, die von der Beteiligten auch unter den konkreten Umständen ihrer Geschäftssituation fristgerecht zu erfüllen sind, wenn sie die Vorteile dieses Segments im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

Die Zulassungsfolgepflichten wie die Pflicht zur Vorlage des Jahresfinanzberichtes und des Quartalsfinanzberichts dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung des Schutzzweckes genügt vorliegend im Hinblick auf die Versäumung der Frist zur Vorlage des Jahresfinanzberichts 2012 ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr neuerliches Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist, d.h. vor Ablauf von zwei Werktagen nach Fristablauf übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde

Die festgestellte Fristversäumnis von mehr als zwei Werktagen ist Ansehung des Schutzzweckes erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes ein Ordnungsgeld in Höhe von 11.875 € für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der in der Börsenordnung verankerten Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Finanzberichtes vor Augen zu führen.

Zulasten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis sowohl die Vorlage des Jahresfinanzberichtes in deutscher als auch in englischer Sprache betraf und die nicht fristgemäßen Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.

Zulasten der Beteiligten ist weiter zu berücksichtigen, dass sich die Beteiligte sich die erst im Januar 2013 auferlegte Sanktion wegen der verspäteten Vorlage des Jahresfinanzberichtes 2011 nicht zur Warnung hat dienen lassen und der Vorstand der Beteiligten es unterlassen hat, die erforderlichen strukturellen Maßnahmen zu ergreifen, um die fristgemäße Erfüllung der Berichtspflichten sicherzustellen und nunmehr wegen eines gleichartigen Versäumnisses erneut sanktioniert werden muss.

Zugunsten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass der Pflichtverstoß mit einer Fristversäumnis von mehr als zwei Werktagen, aber weniger als 10 Werktagen in Ansehung des Schutzzweckes als leicht einzustufen ist, weil es dem Anleger nur für einen Zeitraum von knapp 3 Tagen nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren und damit nur ein kurzzeitiges Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts bestand.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 68 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Organe der Beteiligten haben den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des 1. Quartalsfinanzberichts jedenfalls fahrlässig begangen. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist und deshalb die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt (unbewusste Fahrlässigkeit).

Die Beteiligte, der der bevorstehende Fristablauf bekannt war, kann nicht nachvollziehen wie es zu dem Übermittlungsfehler gekommen ist. Die Beteiligte hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr zu übermittelnden Daten nicht nur fristgemäß bei der Börse eingehen, sondern für den Adressaten auch lesbar sind. Wenn - wie hier - nicht lesbare Daten übermittelt werden, ist darauf zu schließen dass entweder die Übermittlungssysteme der Beteiligten nicht in vollem Umfang funktionsfähig waren oder aber die Hilfspersonen bei der Dateneingabe nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen sind. Bei Wahrung der erforderlichen Aufmerksamkeit bei der Übermittlung des Finanzberichtes hätten beide möglichen Fehlerursachen erkannt und vermieden werden können. Die Beteiligte hat nichts dafür vorgetragen, woraus man hätte erkennen können, dass sie alles getan hat - wie etwa durch eine nachlaufende Kontrolle der Übermittlung -, um die korrekte und fristgemäße Übermittlung sicher zu stellen.

Im Hinblick auf die Verletzung der Frist zur Vorlage des 1. Quartalsfinanzberichts 2013 genügt in Ansehung des Schutzzweckes vorliegend ein bloßer Verweis, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen.

Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur aus, wenn der ausstehende Bericht - wie hier der 1. Quartalsfinanzbericht 2013 in deutscher Sprache - alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Die festgestellte Fristversäumnis von 2 Werktagen Tagen ist in Ansehung des Schutzzweckes noch nicht erheblich.

Hinzu kommt, dass lediglich von einem fahrlässigen Verstoß auszugehen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl S. 36 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
